

## Bernard Bolzano's Schriften

---

### Von dem Eigenthume der Bürger

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 55–73.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400095>

### Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

stützet wird auf eine Weise und nach Grundsätzen, von welchen bald ein Mehreres gesagt werden soll.

Je mehr sich ein Arzt durch seinen Fleiss in der Behandlung der Kranken, durch die Aufmerksamkeit, mit der er die veranlassenden Ursachen zur Erkrankung entfernt, und durch den glücklichen Erfolg seiner Kuren, durch die verminderte Sterblichkeit in der Gemeinde auszeichnet: um so grössere Anerkennung von der Gemeinde sowohl, als von den Vorständen des Landes muss ihm zu Theil werden.

## | ZEHNTER ABSCHNITT.

115

### VON DEM EIGENTHUME DER BÜRGER.

Ich komme nun zur Entwicklung der Grundsätze, nach welchen, wie ich mir vorstelle, das Eigenthum der Bürger in einem zweckmässig eingerichteten Staate bestimmt werden sollte. Ich gestehe hier im Voraus, dass meine Begriffe hier am meisten von demjenigen, was man bisher angenommen hat, abweichen. Allein, ich muss beisetzen, dass ich die Behauptungen, in denen ich von Anderen abweiche, vielfältig geprüft und überprüft habe und somit einiges Recht habe, von meinen Lesern zu verlangen, dass sie nicht sofort verwerfen werden, was ihnen wegen des Ungewohnten nicht auf der Stelle ganz einleuchten will.

Sehr offenbar ist es und selbst in den schlechtesten Verfassungen anerkannt worden, dass es dem Staate ganz vornehmlich zustehe, die Umstände zu bestimmen, unter denen eine Sache unser Eigenthum werden und verbleiben könne, oder unter denen wir wenigstens ein Eigenthumsrecht auf ihren Genuss für eine gewisse Zeit erlangen. Bekanntlich hat es sogar bürgerliche Vereine gegeben, welche dem einzelnen Bürger nicht das geringste Eigenthum zugestehen | wollten. Da ging man sicher zu weit, weil doch gar vieles Gute daraus hervorgehet, wenn man wenigstens denjenigen, die bereits mündig sind, ein wahres Eigenthumsrecht an gewisse Gegenstände einräumt. Fragt man aber nach einem obersten Grundsätze, nach welchem der Staat bei diesem Geschäfte der Ertheilung des Eigenthumsrechtes vorzugehen habe: so ist es leicht, einen von solchen Beschaffenheiten anzugeben, in Betreff dessen mir wohl doch Niemand sehr widersprechen wird. Er lautet: Dass ein jeder Gegenstand nur dann, dann aber auch

114

immer für das Eigenthum einer gewissen Person erklärt werden dürfe, wenn es dem Wohle des Ganzen zuträglicher ist, dass man derselben dies Eigenthumsrecht einräume, als dass man es ihr verweigere. Aus diesem Grundsätze fliessen, wie ich dafür halte, gar manche Folgerungen, die man bisher noch selten anerkannt hat, von denen ich aber nichtsdestoweniger glaube, dass sie in einem zweckmässig eingerichteten Staate als eben so viele Gesetze, nach welchen das Eigenthum der Bürger bemessen wird, angesehen werden sollten. Nur die allgemeinsten sollen hier angeführt und mit einer kurzen Rechtfertigung begleitet werden:

115 1. Eine Sache, die nur ein Einziger nützlich zu gebrauchen vermag, indess sie Anderen keinen nützlichen Gebrauch gewährt, soll eben deshalb in einem zweckmässig eingerichteten Staate nur jenem Ersteren als Eigenthum zuerkannt werden. Gegen die Richtigkeit dieses ersten Gesetzes wird man noch wenig einzuwenden haben. Auch hat man sich in unzählig vielen Fällen mit deutlichem oder nicht deutlichem Bewusstsein nach diesem Gesetze von jeher bestimmt. Warum erklären wir z. B. die Glieder unseres Leibes, ja unseren Leib selbst, den unsere Seele bewohnt, für unser Eigenthum, als weil wir, überhaupt zu reden, von unserem Leibe ein Jeder einen Gebrauch zu machen vermögen, wie Niemand Anderer ihn an unsrer Statt machen könnte.

2. Von einer Sache dagegen, die einem gewissen Menschen entweder gar keinen oder doch einen nur unbedeutenden Dienst zu leisten vermag, während sie Anderen höchst wichtig werden kann, darf eben deshalb in einem zweckmässig eingerichteten Staate niemals gestattet werden, dass sie der Erstere als sein Eigenthum an sich bringe und als solches behalte. So wird man z. B. nicht zulassen, dass ein Blinder, der keine Hoffnung hat, sehend zu werden, die herrlichsten Gemälde an sich kaufe und dem Genusse Anderer entziehe. Dass man auch schon in unseren bisherigen Staaten nach dieser Regel, obgleich nur | in den schreiendsten Fällen verfare, liesse sich aus gar manchen Beispielen erweisen. Ich will nur Eines anführen. Gesetzt, es hätte Jemand alle auf Erden befindliche Chinarinde an sich gebracht und zwar käuflich, und wollte sie etwa aus blosser Grausamkeit, damit kein Kranker mehr sich ihrer Heilkraft bedienen könnte, in das Meer versenken: so würde man ihn gewiss an der Ausführung dieses Vorhabens in einem jeden Staate nöthigen Falls selbst durch Zwangmittel hindern. Was heisst dies nun Anderes, als dass man

116

jene Chinarinde nicht als sein wahres Eigenthum betrachtet? — Denn was mein völliges Eigenthum ist, damit kann ich zwar nicht eben Alles, was mir nur immer beliebt, vornehmen, namentlich nichts, wodurch ich Andere in dem Genusse des Ihrigen störe, aber es steht doch Niemand das Recht zu, gegen eine gewisse Veränderung, die ich mit meinem Eigenthume vornehmen will, bloss aus dem Grunde eine Einrede zu machen, weil ich hiedurch die Fähigkeit des Gegenstandes, zum Genusse für Andere zu dienen, vernichte, oder vermindere. Gerade das aber ist es, was sich der Staat in Hinsicht auf den angeblichen Besitzer jener Chinarinde zu thun für berechtigt hält, nämlich ihm zu verbiethen, dass er mit dieser Waare keine Veränderung von solcher Art vornehme, wodurch sie für den Genuss der Menschheit verloren gehen würde. Wahr ist es freilich, dass man in unseren bisherigen Staaten jenem Kaufmanne doch noch gar mannigfaltige Veränderungen mit der gekauften Waare beliebig vorzunehmen gestatten, dass man ihm z. B. den Preis, um den er sie an Andere ablassen wolle, freistellen würde, es müsste denn sein, dass er diesen Preis übermässig hoch anschlagen würde. Eben darum mag denn immer gesagt werden können, dass man in unseren bisherigen Staaten dem Kaufmanne ein, wenn gleich nicht vollkommenes, doch gewisses Eigenthumsrecht auf die gekauften Waaren zugestehe. Dieses beweiset nur, dass man den Grundsatz, den ich hier aufstelle, in den bisherigen Staaten noch nicht in seinem ganzen Umfange befolge. Genug inzwischen, dass man sich ihm doch genähert und ohne ihn auszusprechen, ja vielleicht, ohne sich seiner deutlich bewusst geworden zu sein, Verfügungen getroffen hat, die sich eigentlich nur aus ihm rechtfertigen lassen. Im besten Staate geziemt es sich, weiter zu gehen. Hier muss dieser Grundsatz nicht nur ausdrücklich aufgestellt sein, sondern man muss auch alle über das Eigenthum der Bürger ausgehenden Verfügungen und Gesetze ihm gemäss einrichten.

[ 5. Hieraus ergibt sich ferner, dass man im besten Staate den Umstand, dass Jemand eine Sache, die bisher herrenlos gewesen ist, der Erste aufgefunden hat, noch keineswegs als einen hinreichenden Grund betrachte, um ihm das Eigenthumsrecht an derselben zugestehen. Denn folgt wohl daraus, weil Jemand der Erste eine Sache aufgefunden hat, dass er auch derjenige sei, der sie am besten werde zu benutzen wissen? — So lächerlich dieses ist, so thöricht ist es auch, den ersten Erfinder immer und überall zum Eigenthümer zu machen. Wirklich hat man die Un-

schicklichkeit dieser letzteren Regel auch schon in unseren jetzigen Staaten anerkannt und sie eben deshalb nicht ohne vielfältige Beschränkungen angenommen. So hat man z. B. denjenigen, die einen in der Erde verborgenen Schatz entdeckt haben, höchstens das Drittheil des Fundes als Eigenthum zuerkannt. Aber wer sieht nicht, dass dieses Drittheil eine ganz willkürliche Bestimmung sei, welche überdies für jenen Zweck, den man vernünftiger Weise hier einzig vor Augen haben kann, eine Ermunterung nämlich zum Suchen und zur Anzeige des Gefundenen zu geben, oft viel zu gross, oft aber auch zu gering ausfällt. So wäre z. B. für einen Landmann, der bei Gelegenheit, da er sich einen Brunnen gräbt, einen grossen Goldklumpen findet, das Drittheil desselben eine gewiss zu grosse Belohnung seiner Mühe und gleichwol noch kein hinreichender Antrieb, ihn zur Anzeige des gemachten Fundes zu bestimmen, wenn er sich Hoffnung machen kann, unentdeckt in dem Besitze des Ganzen zu bleiben. Und wenn im Gegentheil — wie bei den Einrichtungen, welche im besten Staate bestehen — diese Hoffnung wegfällt, dann ist es abermals zu viel, ein Drittheil zu bieten, um zur Anzeige des Gefundenen zu bewegen. Ein Recht des Finders also ist eine Sache, die im besten Staate ganz unbekannt ist; wol aber kennt man das Verdienst des Suchens, wiefern es absichtlich und aus uneigennütigen Beweggründen unternommen wird; ingleichen das Verdienst der redlichen Anzeige des Gefundenen, und beide weiss man, wiefern sie sich nicht schon durch sich selbst belohnt haben, auf eine angemessene Weise zu ehren und zu lohnen, und zwar das Erstere, gleichviel, ob es durch den Erfolg des Findens gekrönt oder nicht gekrönt worden ist. Und bedarf es wohl noch einer weitläufigen Auseinandersetzung, wie verderblich das Vorurtheil von einem Rechte des Finders auf die Gesinnungen des Volkes einwirken müsse? — Denn, wenn der Staat diesem |  
 119 Rechte auch noch so viele Beschränkungen beisetzt, man sieht diese doch nur als Eingriffe an, und ist nicht geneigt, diese sich gefallen zu lassen. Auch ist nichts natürlicher, als dass derjenige, der durch das Finden einer herrenlosen Sache ein Eigenthumsrecht auf sie erlangt zu haben glaubt, sich überrede, dass auch das Finden einer Sache, die ihren Eigentümer hat, diesem aber verloren gegangen ist, ihm wenigstens einen sehr starken Antheil an diesem Eigenthumsrechte verschaffe. Und wie sehr fühlt er sich nicht bei dieser Vorstellung versucht, das gefundene Gut dem rechtmässigen Eigenthümer entweder ganz oder doch theilweise vorzuenthalten!  
 120

4. Auch die auf einen Gegenstand verwendete Arbeit, durch die aus einer unbrauchbaren Sache erst etwas Brauchbares geworden ist, darf man im besten Staate noch nicht als einen hinreichenden Grund zur Entstehung eines Eigenthumsrechtes auf sie betrachten. Denn daraus, dass Jemand einen Gegenstand durch seine Bearbeitung erst zu etwas Brauchbarem gemacht hat, folgt wohl, dass er für diese Bearbeitung belohnt zu werden verdiene, keineswegs aber, | dass diese Belohnung eben in einem an diesem Gegenstande ihm 121 zugestandenen Eigenthumsrechte bestehen müsse: während noch gar nicht entschieden ist, ob der Gegenstand gerade für ihn eben am brauchbarsten sei, ja ob er nur irgend einen wahren Wert für ihn habe. Man sage auch nicht, dass dem Bereiter eines Gutes ein Eigenthumsrecht auf dasselbe, wenigstens dann gewiss zuerkannt werden müsse, wenn er eben nur in der Absicht, um es dann selbst geniessen zu können, es bereitet habe: und man befürchte nicht, dass im entgegengesetzten Falle aller Antrieb zur Arbeit und zur Hervorbringung geniessbarer Güter aus rohen Naturstoffen aufhören würde. Nein, um die Menschen geneigt zu solchen Arbeiten zu machen, genügt es, ihnen die Sicherheit zu geben, dass sie für ihre Arbeit nie unbelohnt bleiben sollen: dass ihnen also, wenn auch nicht eben der Genuss des Gutes, das sie durch ihre Arbeit hervorgebracht haben, doch irgend ein anderer, diesem gleich geltender oder auch noch höherer Genuss zu Theil werden solle. Dass aber der Gegenstand eben ihr Eigenthum werden müsste, das ist zu diesem Zwecke weder nöthig, noch | hinreichend. Nicht nöthig 122 ist es, weil dem Menschen selbst dann, wenn er die Bearbeitung eines rohen Naturstoffes in der bestimmten Absicht anfängt, um sich daraus ein Gut zu seinem eigenen Genusse zu bereiten, in den meisten Fällen gleichgiltig ist, ob ihm am Ende wirklich der nämliche oder irgend ein anderer Gegenstand den gehofften Genuss gewähret. Nicht hinreichend ist es, weil in gewissen Fällen der zu erwartende Genuss, auch wenn wir dem Bearbeiter des rohen Naturstoffes ein volles Eigenthumsrecht an dem hervorgebrachten Gute zugestehen, noch viel zu unsicher bleibt, um ihn zur Unternehmung dieser Arbeit zu bestimmen. So kann dem armen Landmanne, wenn er den Boden anbauen soll, wenig damit gedient sein, dass man ihm die zu erzeugenden Früchte als Eigenthum zuspricht, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass er mit seiner Arbeit Etwas zu Stande bringen werde, nicht eben sehr überwiegend ist. Der Staat aber könnte, wenn der Erfolg bei solchen Unternehmungen nur überhaupt öfter lohnend als nicht lohnend ist, dem Land-

125 manne für jeden Fall des Missrathens eine | vollkommene Entschädigung seiner Mühe versprechen und doch gewiss sein, dass er im Ganzen nicht verlieren, sondern gewinnen werde.

Wirklich hat man auch, trotz den verkehrten Begriffen, welche die Rechtslehrer über diesen Gegenstand aufgestellt haben, in allen Staaten Gebräuche eingeführt, die dem so eben Gesagten mehr oder weniger gemäss sind. Nur in den seltensten Fällen sieht man denjenigen, der einen ungeniessbaren Stoff durch seine Bearbeitung in ein geniessbares Gut verwandelt hat, als den Besitzer desselben an; meistens bezahlt man ihm nur seine Mühe, und die Gelehrten selbst, um dieses Verfahren, dessen Zweckmässigkeit sie nicht zu verkennen vermochten, mit ihren Systemen in Uebereinstimmung zu bringen, geben die Erklärung, dass der Staat dem Erzeuger eines gewissen Gutes das Eigenthumsrecht an demselben nur abspreche, wenn er zur Hervorbringung seiner Waare einen gewissen anderen Gegenstand — als Stoff oder Werkzeug oder auf sonst eine andere Art — benützte, der so unbrauchbar er auch an sich selbst sein mochte, doch nicht sein Eigenthum, sondern eines  
 124 Andern war. So glaubt man z. B. | die Frage, warum die Metalle, die uns der Bergmann aus dem Innern der Erde hervorhebt, nicht dessen Eigenthum wären, dadurch beantwortet zu haben, dass man erinnerte, die Erde, in der er sie findet, sei nicht sein Eigenthum u. s. w. Ein weiteres Nachdenken aber zeigt das Ungenügende solcher Erklärungen. Denn, wenn nur aus diesem Grunde das vom Bergmann zu Tage geförderte Erz nicht sein Eigenthum wäre, weil die Erde, in der es sich erzeugte, ihm nicht gehört, mit welchem Rechte würden wir uns die Vögel und die Fische zueignen, die von uns eingefangen werden, ganz abgesehen, aus welchen Gegenden sie zu uns kommen mögen. Ueberhaupt muss es jedem, der nur nicht eine vorgefasste Meinung hat, bei Betrachtung der Art, auf die wir die verschiedenen Güter der Erde unter uns ausgetheilt haben, einleuchtend werden, dass man hiebei nach ganz anderen Regeln, als die Rechtsgelehrten angeben, vorgegangen sei, dass man gesucht habe, einem Jeden als Eigenthum dasjenige zuzusprechen, was er am besten benützen konnte, und dass man dieser Regel nur dort untreu geworden sei, wo die | Befriedigung der Hab-  
 125 sucht Einzelner ein Mehreres verlangte. Dass nun in einem jeden zweckmässig eingerichteten Staate diesen Forderungen der Hab-  
 sucht nicht dürfe nachgegeben werden, versteht sich von selbst.

5. Die Grundsätze, die ich in dem Vorhergehenden besprochen habe, sind auch in unseren bisherigen Staaten nicht unbekannt ge-

blieben, sondern selbst theilweise befolgt worden. Nicht lässt sich dies aber von den Regeln sagen, die ich noch ferner anzuführen habe. Unstreitig gibt es gar manche Gegenstände, deren Besitz von uns Menschen überaus hoch geschätzt wird, ohne dass sich auch bei der schärfsten Nachforschung, welche wir über die Gründe dieser Hochschätzung anstellen mögen, ein anderer auffinden lässt, als dass es Gegenstände von einer grossen Seltenheit sind. Das ist wahr, dass wir das Seltene und das Geschätzte, Kostbare, Theuere zuweilen als gleichbedeutende Worte betrachten. Eine Untersuchung, woher dies komme, ist uns hierorts nicht nöthig; wohl aber müssen wir fragen, ob es in einem zweckmässig eingerichteten Staate den Bürgern erlaubt werden dürfe, dieser Vorliebe der Menschen für alles Seltene in der Art | nachzuhängen, dass sich ein Einzelner durch Zufall oder auf sonst eine andere Weise, z. B. dadurch, dass er die grösste Summe Geldes dafür bieten will, das Eigenthumsrecht an einer Sache erwerbe, welche für ihn aus keinem anderen Grunde als ihrer Seltenheit wegen einen Werth haben kann? — Und diese Frage glaube ich verneinen zu müssen. Alles, was lediglich nur durch seine Seltenheit einen Werth für gewisse Menschen bekommt, eignet sich eben darum nicht zum Besitze eines Einzelnen, sondern es soll als Eigenthum einer ganzen Gemeinde angesehen und nach seiner Beschaffenheit von ihr zur Verherrlichung gemeinschaftlicher Feste, zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und dergl. benützt werden. Der Grund, den ich zur Rechtfertigung dieser Regel glaube anführen zu können, ist dieser. Ein Gegenstand, der unsere Begierde nach seinem Besitze bloss durch seine Seltenheit erregt, kann eben darum dem Einzelnen, dem wir das Eigenthumsrecht an demselben zugestehen wollten, eben um der besagten Beschaffenheit willen, keinen wahren Vortheil gewähren, wohl aber könnte er ihn zur | Eitelkeit, Prahlerei, zu thörichten Geldausgaben und vielen andern Fehlern verleiten: bei den übrigen Bürgern dagegen würde nur Unzufriedenheit mit dem Geschicke, das ihnen den Besitz dieses Gegenstandes versagt hat, nur Neid und Missgunst gegen denjenigen, der dessen Eigenthümer geworden ist, veranlassen. Beispiele, die dies beweisen, haben wir täglich vor Augen. Ein Diamant ist, wie Jeder weiss, für die Zwecke, zu denen wir ihn gebrauchen, wenn wir auf seinen Besitz einen so hohen Werth legen, durchaus von keiner grösseren Brauchbarkeit, als ein Stückchen Glas; bloss seiner Seltenheit wegen wird er so hoch geschätzt, und diese Hochschätzung und die in allen bisherigen Staaten gegebene Erlaubniss, dass sich der einzelne

126

127



Bürger dergleichen Steine als Eigenthum anschaffen könne, zu welchen Thorheiten und Verbrechen hat sie nicht Tausende verleitet?! —

Wie vieles Unheil hat nicht diese einzige verkehrte Einrichtung in den gebildetsten Staaten der Welt gestiftet?! Diesem Allen würde mit einem Male vorgebeugt, sobald der Staat erklärte, dass kein Gegenstand, der bloss seiner Seltenheit wegen von Menschen  
128 | begehret werden könnte, Eigenthum eines einzelnen sein dürfe; sondern von seinem Finder, Hervorbringer oder bisherigen Besitzer sofort der Gemeinde, als ein nur ihr zustehendes Eigenthum ausgeliefert werden müsse. Man erachtet leicht, dass dieses Gesetz mit einiger Abänderung auch selbst auf solche Gegenstände ausgedehnt werden könnte und müsste, die zwar nebst ihrer Seltenheit noch eine gewisse Brauchbarkeit haben, doch nicht um dieser, sondern nur vornehmlich um jener Seltenheit willen geschätzt und begehrt werden. Auch solche dürften nicht als das Eigenthum eines Einzelnen geduldet, sondern von demjenigen, der sie etwa bisher besass, um einen angemessenen Preis abgelöst werden. Gar nicht begriffen aber unter diesen Regeln sind Sachen, die, wie selten sie auch immer sein möchten, doch nicht dieser Seltenheit wegen, sondern um irgend einer anderen Beziehung wegen einem Einzelnen besonders schätzbar werden, wie etwa eine Taschenuhr von sehr eigenthümlicher Form, welche ein Sohn zum Andenken an seinen Vater, der sie einst trug, zu besitzen wünscht, u. drgl.

6. Eine noch ungleich wichtigere Folgerung, die sich aus unserem  
129 gleich Anfangs aufgestellten obersten Grundsätze ergibt, ist diese, dass es zwar allerdings einem Jeden frei stehe, auf sein, an einer gewissen Sache haftendes Eigenthumsrecht für seine eigene Person Verzicht zu leisten, nicht aber sofort dies Eigenthumsrecht auf einen Anderen zu übertragen, sobald nur dieser es anzunehmen bereit ist. Sollte man nämlich dies zulassen: also gestatten, dass die Bürger all ihr, ihnen angewiesenes Eigenthum nach ihrem blossen Belieben unter einander, wie immer, austauschen dürfen: so würde es auch bei der zweckmässigsten Vertheilung, die der Staat selbst ursprünglich getroffen hätte, bald dahin kommen können, dass Jemand ganz gegen den allgemeinen Grundsatz und seine nächsten Folgerungen ein Eigenthümer von Gegenständen würde, die er entweder gar nicht, oder nur sehr schlecht, zu seinem eigenen oder auch für das gemeine Beste zu verwenden versteht. Soll also das Eigenthumsrecht an vernünftige Regeln gebunden sein, so muss auch das Recht des Verkaufes sowohl als des Schenkens durch gewisse

vernünftige Regeln beschränkt sein, weil jenes von diesem zum Theile abhängig ist. Eine gewisse entfernte Ahnung von dieser Regel treffen wir doch schon auch in unseren | Staaten an, weil es ja 130 doch allerdings einige, freilich aus einer ganz anderen Absicht entsprungene Vorschriften gibt, welche das Recht des Verschenkens oder Verkaufens in gewissen Fällen beengen.

7. Und wie dem Eigenthümer nicht das Recht zustehen soll, sein Eigenthum an Jeden Anderen beliebig abzutreten, so auch darf ihm nicht ein Mal gestattet sein, sein Eigenthum an Jemanden beliebigen Anderen zu leihen, d. h. es diesem zu einer gewissen Benützung auf eine bestimmte Zeit mit oder ohne Entgelt zu überlassen. Denn auch ein solches Leihen schon erzeugt eine Art von Eigenthumsrecht, nämlich das Eigenthumsrecht an die Benützung der geliehenen Sache für die bestimmte Zeit. Durch eine unbeschränkte Freiheit des Ausleihens und durch einen zweckwidrigen Gebrauch, welchen die Bürger eines Staates von dieser Freiheit machten, könnten noch immer gar viele Unordnungen entstehen. Man denke z. B. nur an das Unheil, das eine unüberlegte Mittheilung eines Buches an Jemand, für den es nicht geschrieben ist, anrichten kann.

8. So wird es auch in einem wohleingerichteten Staate nicht erlaubt werden dürfen, dass | Jemand sein Geld beliebig, bald Diesem, 131 bald Jenem vorstrecke. Denn zu wie vielen schädlichen Zwecken könnte da nicht Mancher das Geld, das er so ohne Mitwissen der Gesellschaft von einzelnen Bürgern sich auslieh, verwenden! Der Staat verbiete dies also allgemein und drohe beiden, dem Gläubiger sowohl als dem Schuldner im Betretungsfalle mit einer angemessenen Strafe. Dagegen muss aber freilich die Einrichtung bestehen, dass Jeder, der Geld erübriget, dasselbe beim Staate, der Gemeinde nämlich, anlegen und Jeder, der Geld zu haben wünscht, es unter gehöriger Sicherheit und wenn man Ursache hat, einen guten Gebrauch zu erwarten, vom Staate ausleihen kann. Dem, der Geld anlegt, müssten von Seite des Staates selbst gewisse, doch nur sehr mässige Zinsen- wie etwa  $\frac{1}{2}$  Prozent- und wenn die Summe grösser ist, noch etwas weniger gezahlt werden. Aehnliche Zinsen hätte dann auch der Ausleihende zu zahlen.

9. Eine andere Folge von grösster Wichtigkeit aus unserem Grundsatz ist, dass Kinder in einem zweckmässig eingerichteten Staate keineswegs als die rechtmässigen Erben des Eigen|thums, 132 das ihre Eltern besaßen, betrachtet werden dürfen, sondern dass nur der Staat allein -- zunächst die Gemeinde, bei Sachen von all-

gemeiner Brauchbarkeit auch wohl der Kreis oder das Land u. s. w. — als dessen Erben sich ansehen und betrachten müsse. Auch dieses liegt nämlich schon in dem Grundsätze, dass man nur denjenigen zum Besitze eines Gegenstandes gelangen lasse, der den besten Gebrauch von demselben für sich und Andere zu machen Hoffnung gibt. Denn dass es nicht eben die Kinder sein müssen, von denen sich jederzeit hoffen lässt, dass sie dasjenige, was ihre Eltern einst besaßen, am besten anwenden werden, springt in die Augen. Oder wer hat nicht Beispiele genug von dem auffallendsten Gegentheile gesehen? — Das Recht der Beerbung der Eltern durch ihre Kinder, welches wir leider in allen bisherigen Staaten eingeführt finden, muss die verderblichsten Folgen unausbleiblich nach sich ziehen. Lässt man die Kinder ihre Eltern beerben, dann darf man sich nicht wundern, wenn es der Kinder zu Tausenden gibt, die schlecht genug werden, um den Tod ihrer Eltern, ich sage nicht, eben herbeizuführen, aber ihn doch zu wünschen und sich nach ihm

153 zu sehnen. Wenn | die Kinder wissen, dass sie die Eltern beerben werden, so befinden sich alle Kinder derjenigen Eltern, die ein ansehnliches Vermögen haben, in steter Versuchung, die kostbare Zeit der Jugend, welche sie zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse anwenden sollen, in Müssiggang und Trägheit zuzubringen, und wie man sie auch zum Fleisse anhalten mag, so fehlt es ihnen doch an dem wichtigsten inneren Antriebe, der im Bedürfnisse liegt; sie beweisen daher — mit seltener Ausnahme — keinen wahren Eifer und erlernen trotz der günstigsten äusseren Gelegenheiten meistens nur sehr wenig. Wenn Kindern erlaubt wird, die Eltern zu beerben, so kann sich in einzelnen Familien durch blossen Zufall ein ungeheurer Reichthum anhäufen, während dess Andere verarmen: und wie verderblich eine so grosse Ungleichheit in der Vertheilung des Eigenthums sei, wurde schon oben besprochen. Darf aber das Eigenthum der Eltern nach ihrem Tode nicht sofort in die Hände der Kinder geraten, so versteht es sich von selbst, dass es dem Staate, — zunächst der Gemeinde — zu-

154 fallen müsse. Dass man in unseren bisherigen Staaten eine | solche Einrichtung noch niemals einzuführen wagte, eine so willkommene Gelegenheit zur Bereicherung sie auch gewissen Beamten des Staates dargeboten hätte; dass im Gegentheile auch sehr vernünftige Leute, wenn sie von diesen Vorschlägen hören, im ersten Augenblicke sich gar nicht darcinfinden, ist sehr begreiflich. Allerdings gibt es zwar in der Natur selbst liegende Gründe, die das in allen Staaten geachtete Eigenthumsrecht der Kinder an der Ver-

lassenschaft der Eltern veranlasst haben. Der Eine, dass die Kinder den Eltern gewöhnlich am nächsten stehen, und also am leichtesten von dem, was sie hinterlassen, Besitz nehmen können; der Andere, dass es den Eltern im Allgemeinen am liebsten sein muss, ihr Eigenthum einst nicht ganz fremden Personen, sondern den eigenen Kindern zu überlassen; dass sie durch diese Einrichtung einen verstärkten Antrieb erhalten, fleissig zu sammeln und zu sparen, weil sie sich vorstellen, auf diese Weise nach ihrem Tode noch ihren Kindern wohltun zu können. Gewiss also, wenn nicht sehr zweckmässige Vorkehrungen eingeführt werden können, wenn nicht auf das Sicherste vorgebeugt ist dem | Unfuge, dass die Verlassenschaft, die man den Kindern entziehet, nicht gemissbraucht werden könne, die Kisten solcher zu füllen, die es weit weniger verdienen und bedürfen, wenn nicht die Kinder, die bei einem frühzeitigen Entschlafen ihrer Eltern noch einer ferneren Aufsicht und Pflege bedürfen, von Seite des Staates selbst an Eltern angewiesen werden, die sie gleich ihren eigenen erziehen; wenn nicht als unverbrüchliches Gesetz besteht, dass man das Geld, welches der Staat aus der Verlassenschaft gewinnt, zu keinem anderen Zwecke verwenden dürfe, bevor nicht erst für alle Kinder gesorgt ist: Dann wehe dem, der die bisherige Einrichtung aufhebt, ohne etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen. Nur aus der lobenswürdigen Besorgniss, ein Uebel ärger zu machen, mochten so viele vernünftige Männer, welche die Unvollkommenheiten des bisherigen Erbrechtes sicher nicht ganz übersahen, doch keine Aenderung desselben in Vorschlag zu bringen wagen. Andere wurden vielleicht durch Gründe von anderer Art bestimmt. Alles beim Alten zu lassen. Sie sahen, dass nur durch dieses Mittel ihrer Familie die Hoffnung grüne, viele Geschlechtsfolgen hindurch in dem Besitze ihres | einmal erworbenen Reichthums zu bleiben. 155

Dass uns so eigennützige Gründe nicht abhalten dürfen, für die Einführung einer besseren Verfassung, wenn erst die Menschheit reif dazu ist, zu stimmen, versteht sich von selbst. Und wenn erst dieser Zeitpunkt eingetreten wäre und wenn man die Einrichtung, welche ich hier empfehle, nicht bloss vereinzelt, sondern verbunden mit allen übrigen, welche zum besten Staate gehören, einführen könnte: dann dürfte auch die Besorgniss, dass man zwar ein Uebel entfernen, aber ein anderes grösseres wieder herbeiziehen würde, nicht ferner Statt finden. Uebrigens brauche ich es nicht wohl erst zu sagen, dass ich das Recht der Erbschaft, das ich nicht einmal Kindern in Hinsicht auf die Verlassenschaft ihrer Eltern 156

zugestehe, um so weniger in irgend einem anderen Verhältnisse zu-  
 lassen könne. Wie Niemand lebend befugt ist, sein Eigenthums-  
 recht an einem Gegenstand beliebig auf einen Anderen zu über-  
 tragen, so hat diese Befugniß auch im Sterben nicht Statt, d. h.  
 Niemand darf es sich herausnehmen, festsetzen zu wollen, wem  
 das oder jenes, das er lebend besessen, nach seinem Tode zufallen  
 157 solle. Der Staat allein hat dies Recht. Ihm fallen die | Güter des-  
 sen, der mit dem Tode abgegangen ist, zur weiteren Verwendung  
 anheim. Vererben darf man nur solche Gegenstände, die von kei-  
 nem anderen Werte sind, als dem blossen subjektiven, den ihnen  
 das Andenken an ihren ehemaligen Besitzer in den Augen seiner  
 Freunde und Verehrer gibt. Dinge, die auch noch ausserdem einen  
 Wert haben, dürfen nur bedingungsweise, wenn es der Staat ge-  
 nehmiget und wenn der Erbe ihren Wert ablöset, ihm als Zeichen  
 des Andenkens ausgeliefert werden.

10. Bekanntlich gibt es auch Gegenstände, die durch den Ge-  
 brauch, welchen der Eine von ihnen macht, nicht sofort zerstört,  
 d. i. für Andere unbrauchbar werden, sondern im Gegentheile, von  
 Mehreren entweder gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten be-  
 nützt werden können. Von dieser Art ist z. B. ein Gemälde, das  
 recht füglich mehre theils zugleich, theils nach einander betrach-  
 ten und geniessen können; ein Buch, das von dem Einen gelesen,  
 noch lesbar für Hunderte bleibt, ein Wohnhaus, welches, nachdem  
 es der Eine zu bewohnen aufgehört hat, wieder von einem Zweiten  
 bewohnt werden kann; ein musikalisches Instrument, welches durch  
 den langen Gebrauch nur vollkommener wird, u. A. m. Von Dingen  
 dieser Art behaupte ich nun, dass sie in einem zweckmässig einge-  
 158 richteten | Staate niemals als Eigenthum eines Einzelnen angesehen  
 werden dürfen, sondern dass Einzelnen bloss ein Benutzungsrecht  
 derselben und dieses zuweilen nur auf eine gewisse Zeit verstattet  
 werde. Thut man, wie in den bisherigen Staaten, ein Mehres: ge-  
 steht man nämlich den Einzelnen ein wahres Eigenthumsrecht an  
 solchen Gegenständen zu; so verwirrt dieses nothwendig nur die  
 Begriffe der Menschen und führt eine Menge der schädlichsten  
 Missbräuche ein. Der Besitzer glaubt nun, dass er das Recht habe,  
 den Gegenstand, der einmal sein Eigenthum heisset, nach seinem  
 Belieben zu Grunde zu richten oder die Nutzniessung desselben  
 Anderen bald nur unter den schwierigsten Bedingungen zu erlau-  
 ben, bald auch ganz zu verweigern. Daher geschieht es denn, dass  
 unzählig viele Gegenstände, die, wenn sie gebraucht würden, wie  
 es ihre Natur zulässt, der Menschheit einen unabsehbar grossen

Nutzen gewähren würden, entweder ganz unbenützt liegen, oder doch kaum den tausendsten Theil des Segens, dessen sie fähig sind, um sich her verbreiten. Daher geschieht es, dass wir, um einen solchen Gegenstand benützen zu können, wenigstens uns in der Nothwendigkeit sehen, uns erst ein Eigenthumsrecht an ihm zu erwerben, d. i. ihn käuflich an uns zu bringen, was | dann begreiflicher Weise sehr grosse Schwierigkeiten verursacht; daher geschieht es, dass dergleichen Gegenstände nur von den vermöglichsten Bürgern im Staate, nicht um sie zu benützen, sondern um mit ihrem Besitze zu prunken, angeschafft werden und dass gerade diejenigen, welche den wichtigsten und gemeinnützigsten Gebrauch von denselben machen können, ihrer entbehren müssen. Wer wird hier nicht unwillkürlich an Bibliotheken, Sammlungen von Naturalien, Kunstwerken und von anderen drgl. Kostbarkeiten erinnert, welche, wenn sie kein Eigenthum eines Einzelnen wären, zur Benützung für Alle, die dafür Sinn haben, offenstehen würden? — 159

Bei den Einrichtungen, welche bis jetzt bestehen, sollten wir wahrlich noch sehr froh sein, und dem Grossmuth unserer Reichen viel Dank dafür wissen, dass sie uns wenigstens unter gewissen Umständen und zum Theile eine Benützung dieser Dinge vergönnen. Erschrecken aber müssen wir, wenn wir erwägen, was jene Reichen bei diesen Einrichtungen und bei den bisherigen Begriffen unserer Rechtslehrer zu thun vermöchten, wenn sie erst böse genug wären, es zu wollen. Könnten sie nicht, wenn sie wollten, die herrlichsten Bibliotheken, nachdem sie dieselben erst käuflich an sich gebracht hätten, gleich jenem Omar, den Flammen übergeben? — könnten sie nicht alle jene Exemplare eines Buches von höchster Wichtigkeit, so bald es ihnen beliebt, zusammenkaufen und vernichten? Gilt nicht dasselbe von Gemälden, Kunstwerken und hundert anderen Dingen, durch deren Vernichtung der Menschheit ein unersetzlicher Verlust zugefügt würde? Ist es nicht arg, dass wir die Aufbewahrung und Erhaltung so grosser Schätze dem Belieben Einiger, ja wohl dem Zufalle bloss überlassen? 140

11. Aus dem Bisherigen erhellet, dass auch ein wohl erworbenes Eigenthumsrecht an einer Sache im Verlaufe der Zeit durch Veränderung gewisser Umstände wieder erlöschen könne. Denn freilich kann derjenige, der einen Gegenstand bisher am besten zu benützen vermochte, in der Folge die Fähigkeit dieser Benutzung verlieren. Dagegen kann sich ein Anderer zeigen, dem der

Besitz dieses Gegenstandes ungleich nothwendiger ist. Die Umstände können endlich auch von der Art sein, dass es ganz offenbar ist, man werde des Guten mehr stiften, wenn man das Eigenthumsrecht von Jenem auf Diesen überträgt, als wenn man es  
 141 lediglich dem Belieben des Ersteren anheim|stellt, ob er sein Recht zu Gunsten des Anderen aufgeben wolle. Von der Beschaffenheit dieser Umstände wird auch überdies abhängen, ob der Staat diese Übertragung des Eigenthumsrechtes schlechthin und ohne Entgelt vornehmen dürfe, oder ob er dem früheren Eigenthümer für den Verlust, den er jetzt erleidet, eine Art von Ersatz auszumitteln habe. Wenn z. B. Jemand in seinem Garten verschiedene Obstbäume zügelte, um ihre Früchte geniessen zu können, sein kranker Nachbar aber bedarf zu einer Art von Labung, ja zur Arznei desgleichen Obstes, das nicht leicht irgend anderswoher zu verschaffen wäre, so unterliegt es keinem Zweifel, dass man berechtigt sein werde, von dem Eigenthümer des Obstes zu fordern, dass er dasselbe dem Kranken überlasse, und es wird höchstens nöthig sein, ihm etwas dafür zu ersetzen. Wer aber ein Augenglas hätte, das etwa, weil er nun völlig erblindet, oder aus sonst einem anderen Grunde nicht ferner brauchbar für ihn ist, den könnte man billig verhalten, dass er dies Werkzeug nun einem Anderen abtrete, auch ohne dass man ihm etwas dafür entgelte; denn er verliert ja im Grunde nichts, indem er etwas, das er nicht brauchen kann, weggibt.

142 | 12. Nach unserem obersten Grundsatz muss nun endlich auch der Preis, der für jedes Gut, das als Eigenthum Jemand an sich bringen will, zu entrichten kömmt, wie auch die Grösse des Lohnes, der für was immer dem Staate oder dem Einzelnen geleisteten Dienst zuzuerkennen ist, bemessen werden. Die allgemeinen Regeln, die man in dieser Hinsicht zu beachten hat, dürften ohngefähr folgende sein:

a) Wenn es demjenigen, der das Eigenthumsrecht an einem gewissen Gegenstande zu erlangen wünscht, überhaupt zusteht, ein solches zu begehren, so kömmt es bei der Bestimmung des Preises, um den man es ihm überlassen soll, noch auf 2 Umstände an. Erstlich, ob dieser Gegenstand bisher noch keines Einzelnen, sondern nur Eigenthum des ganzen Staates — oder doch einer ganzen Gemeinde — ist; und zweitens: ob der Besitzlustige irgend ein anderes Gut hat, das ihm entbehrlich ist, oder doch wenigstens die Fähigkeit besitzt, Anderen durch seine Arbeit zu dienen.

b) Wenn der Gegenstand, den Jemand zu besitzen wünscht, keinem Einzelnen, sondern der ganzen Gemeinde oder dem Staate gehört, und der Besitzlustige hat überdies nichts Entbehrliches, | was er für diesen Gegenstand hergeben könnte; so wird ihm 143 derselbe ganz unentgeltlich als Eigenthum zuerkannt, so ferne kein Anderer da ist, dem dieser Besitz ein grösseres Bedürfniss wäre. Sind mehre von einem gleich grossen Bedürfniss da, und können gleichwol nicht alle betheiligt werden, so wird demjenigen der Vorzug zuerkannt, der bisher wichtigere Dienste dem Staate geleistet hat. Hat aber der Besitzlustige einige ihm selbst entbehrliche Güter, oder vermag er doch wenigstens durch seine Arbeit dem Staate gewisse nützliche Dienste zu leisten, so wird der Staat auch gewiss berechtigt sein, entweder die Abtretung eines Theiles jener Güter oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit zur künftigen Leistung gewisser Dienste zu fordern. Es fragt sich nun um das Wie viel? und darauf ist nun die allgemein geltende, eben darum aber sich auch schon von selbst verstehende Antwort: man sei berechtigt so viel zu fordern, als der Beförderung des Wohles Aller zusagt. Hieraus ergibt sich also:

a) Die Forderung darf nicht so gross sein, dass der Besitzlustige den gewünschten Besitz lieber aufgibt, als dass er diese Forderung erfüllt; | denn in diesem Falle würde ja offenbar Niemand 144 gewinnen.

β) Die Forderung darf aber auch ferner nicht einmal so gross sein, dass zu besorgen ist, der Erwerbende werde es hinterher bedauern, dass er sie eingegangen sei, weil ihm nun klar wird, dass er mehr aufgeopfert, als gewonnen habe. Denn es soll Niemand klagen dürfen, dass ihn der Staat überlistet, dass er sich seiner Leidenschaft bedient habe, um ihn zu einem Opfer zu vermögen, das er bei besserer Ueberlegung nie dargebracht haben würde.

c) Je mehr der verlangte Gegenstand zu der Gattung der schlechterdings unentbehrlichsten gehört; ingleichen je mehr der Wunsch nach seinem Besitze aus einem sittlichen Grunde hervorgeht, um desto mehr muss der Staat die Erlangung dieses Besizes erleichtern. Je mehr es dagegen nur um eine Sache sich handelt, die kein Bedürfniss ist, sondern bloss zur Erhöhung des Lebensgenusses gehört, der eine blosser Laune den Wert gibt, um desto mehr kann er fordern, wenn er nur nicht unterlässt, die Bewerber auf diesen Umstand im Voraus aufmerksam zu machen.



145 d) wenn der Gegenstand, den Jemand zu besitzen | wünschte, bereits das Eigenthum eines Einzelnen ist, so überlässt es der Staat dem Besitzlustigen, sich mit dem Eigenthümer auf die Art abzufinden, die beide für dienlich erachten, insofern nur kein schon bestehendes Gesetz dadurch verletzt wird. Empfohlen wird, ihren Tausch so einzurichten, dass er für die Beförderung des Wohles Aller am Vortheilhaftesten werde. Verlangt wird aber, dass der Besitzer eines Gegenstandes bereit sein solle, ihn auch ganz unentgeltlich herzugeben, so oft er für ihn selbst von gar keinem Gebrauche, dem Anderen dagegen nothwendig ist und dieser nichts hat, womit er die Gabe entgegenen könnte. Nicht geduldet wird ferner, dass Jemand die augenblickliche Verlegenheit, in der ein Anderer sich befindet, benützte, um ihm aus den Händen zu winden, was dieser in der Folge bereuen muss, hergegeben zu haben. Die Gränze, die sich der Staat bei seinen eigenmächtigen Einmischungen in die Bestimmung und den Austausch des Eigenthums der Bürger setzt, ist keine andere, als dass er nicht so weit gehe, bis der Verdruss derjenigen Bürger, die sich durch diese Einmischung in der Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke beschränkt finden, der Ruhe und Ordnung des Ganzen gefährlich  
146 wird. Hiebei ist aber nicht zu ver|gessen, dass die Menschen um so geneigter sein werden, sich die Einmischung der Regierung gefallen zu lassen, je unverkennbarer es ist, dass sie nur Gutes bezwecken und bewirken will, und je sittlich besser auch die Bürger eines zweckmässig eingerichteten Staates schon durch die Erziehung sind. Lässt man sich doch schon in unseren Staaten so viele Eingriffe in das Eigenthum des Einzelnen gefallen, obgleich es nur allzusichtbar ist, dass sie gar nicht von dem gemeinsamen Besten, sondern nur von dem Eigennutze einiger Weniger geboten werden.

e) Wer seine Zeit mit einer Arbeit zubringt, wodurch er nicht so wohl sich, als vielmehr

a) dem Staate, oder doch der einzelnen Gemeinde dient, z. B. mit der Erlernung von Kenntnissen, durch die er Hunderten nützlich zu werden vermag, der ist es wert, dass er für eben diese Zeit auf Kosten des Staates oder der Gemeinde mit allen Lebensbedürfnissen und Genüssen versehen werde, die er sich, wäre er bloss für seinen eigenen Vortheil besorgt gewesen, bei einer gleichen Anstrengung hätte verschaffen können. Die Billigkeit dieser Regel bedarf nicht erst weitläufig dargethan zu werden. Aus  
147 ihr ergibt sich aber, wie unrichtig so manche an|dere Regel sei, die man sonst wohl entweder ausdrücklich aufgestellt oder doch

stillschweigend befolgt hat. Hieher zähle ich die Regel, dass ein der Menschheit geleisteter Dienst in eben dem Grade höher zu lohnen sei, je grösser seine Wichtigkeit ist und je seltener Menschen anzutreffen sind, die einen solchen Dienst zu leisten vermögen, oder je mehr Vorkenntnisse oder Vorbereitungen er erfordert, oder eine je grössere Kraft und Anstrengung er voraussetzt, und dergl. Billig und klug ist allerdings, wenn wir die Grösse der Belohnung, durch die wir zur Leistung eines gewissen Dienstes ermuntern wollen, bei dem Vorhandensein der eben erwähnten Umstände einigermaßen erhöhen. Dass aber die Belohnung in eben dem Grade steige, wie jene Umstände gesteigert eintreten, dass wir z. B. demjenigen, der einen hundertmal wichtigeren Dienst geleistet hat, auch eine hundertmal grössere Belohnung anweisen, ist weder billig noch klug. Denn wozu soll eine so überschwengliche Belohnung? Um denjenigen, der es vermag, der Menschheit einen wichtigeren Dienst zu leisten, dazu aufzumuntern, genügt es, ihm eine auch nur um etwas ausgezeichnetere Belohnung zuzusichern, besonders da schon die Freude, die das Bewusstsein einer so wichtigen Dienstleistung | gewährt, ein überaus grosser Lohn ist. Irdische Güter, die uns in einem gleichen Verhältnisse mit der Wichtigkeit unserer, der Menschheit geleisteten Dienste zuwachsen, stören nur die im Staate so nothwendige Gleichheit des Eigenthums, geben uns nur dem Neide Anderer bloss, setzen die Uneigennützigkeit unserer Gesinnung in Schatten, können ein Fallstrick für unsere Tugend werden, und verleiten, wenn nicht uns selbst, doch Andere zu mancher Thorheit und zu manchem Laster. Noch zweckloser ist es, die Seltenheit eines Dienstes zum Maßstabe seiner Belohnung anzunehmen. Dass aber die zur Leistung eines Dienstes nöthigen Vorkenntnisse und Vorbereitungen nicht unbelohnt bleiben dürfen, ist allerdings wahr; aber nur ist nicht zu vergessen, dass man in einem zweckmässig eingerichteten Staate denjenigen, der sich durch einen längeren Zeitraum mit Vorbereitungen zu einer gemeinnützigen Unternehmung oder mit Einsammlung nöthiger Vorkenntnisse beschäftigt hat, schon während dieser Zeit nicht ohne Aufmunterung und Unterstützung liess. Den Lohn also, den er um ihretwillen verdiente, hat er nicht erst zu empfangen, sondern er wurde ihm bereits zu Theil, und dies zwar sehr mit Recht; denn ob | es ihm am Ende gelingen werde, das Werk, zu dem er sich vorbereitete, zu Stande zu bringen, war ja noch ungewiss; er aber sollte nicht ungewiss bleiben, ob ihm sein Lohn auch zukommen werde, ja er be-

148

149

durfte dessen schon damals, weil er schon damals eines Beitrags zu seinem Lebensunterhalte bedurfte. Sorgte man aber für ihn schon, als er zum Dienste sich vorbereitete, warum ihn jetzt noch einmal für diese Vorbereitungen gleichsam bezahlen wollen?

β) Auch Dienste, die bloss einem Einzelnen geleistet werden sollen, z. B. ärztliche Hilfeleistungen übernimmt öfter der Staat — die Gemeinde oder der Kreis u. s. w. — zu bezahlen. Dies geschieht nämlich wenn:

γ) der Zustand, in welchem uns solche Dienstleistungen nothwendig werden, nicht von der Art ist, dass eben sehr zu befürchten steht, die Menschen werden sich diesen Zustand muthwillig zuziehen, so bald sie vorher wissen, dass ihnen unentgeltliche Hilfe werde geleistet werden, oder wenigstens

δ) entschieden ist, dass ein noch grösseres Uebel daraus entstehen muss, wenn man sie nöthigt, sich Hilfe auf eigene Kosten zu suchen: wenn ferner

150 ε) auch nur durch diese Einrichtung erzielt werden kann, dass der Lebensunterhalt dessen, der diese Art von Hilfe den Menschen leisten soll, nicht vom blossen Zufalle abhängt, sondern eine ihm wohlthunende Sicherheit gewinne, und dabei überdies

ζ) noch verhindert werden kann, dass er in seinen Dienstleistungen nicht träge und schleuderhaft werde. Wo diese Umstände nicht eintreten, wird es dem Einzelnen, der Dienste von Anderen verlangt, und diesen selbst überlassen, sich mit einander um die Vergütung dieser Dienste zu einigen, wiewohl sie nur keinem Gesetze des Staates dabei entgegenhandeln. Empfohlen wird nun auch hier wieder, immer doch so zu verfahren, wie es dem beiderseitigen Vortheile, ja dem gemeinschaftlichen Besten Aller am meisten zusagt. Ueberhaupt gelten hier ähnliche Behauptungen wie oben bei d).

f) Es ist noch übrig zu sagen, durch welche Einrichtung der Staat dahin wirke, dass die hier aufgestellten Regeln nicht bloss als fromme Wünsche bestehen, sondern von seinen Bürgern wirklich befolgt werden. Hierzu gehören nun erstlich Verordnungen, die in einer nicht allzugrossen Anzahl, aber mit Bestimmtheit vorschreiben, was in gewissen Fällen zu geschehen oder nicht zu geschehen habe, z. B. die Preise einer Waare, oder den Lohn einer  
151 Arbeit für gewisse Orte und Zeiten | festsetzen. Hieher gehört ferner die Oeffentlichkeit, welche der Staat auch allen zwischen den einzelnen Bürgern geschlossenen Verkäufen und Verträgen zu geben bestrebt ist. Es ist nämlich verordnet, dass dergleichen Ver-

handlungen immer an einem öffentlichen Orte — dem Marktplatze oder der Bank — und in Gegenwart mehrer Zeugen, besonders solcher Personen geschehen, die ihre Billigkeit zu beurtheilen wissen. Kann nachgewiesen werden, dass Jemand eine Verhandlung dieser Art absichtlich habe verheimlichen wollen, dass er z. B. eine geheim zu haltende Bedingung mit seinem Gegner verabredet habe, so wird die Verhandlung nicht nur für nichtig erklärt, sondern der schuldige Theil, nach Umständen also auch beide, werden sehr nachdrücklich bestraft und mit Schande gebrandmarkt.

## EILFTER ABSCHNITT.

152

### VOM GELDE.

Die Vortheile, welche die Einführung eines allgemeinen Tauschmittels, oder des Geldes, gewähret, sind viel zu gross, als dass man sich in einem zweckmässig eingerichteten Staate des Gebrauches desselben begeben sollte, zumal, da man hier ungleich mehr Mittel kennt als in den jetzigen Verfassungen, um dem Missbrauche desselben zu steuern. Man wird sich aber eines Metallgeldes hier größtentheils nur im Verkehre mit anderen Staaten bedienen, sofern nämlich als diese ein Geld von anderer Art nicht würden anerkennen wollen. Für den Verkehr im Inlande aber bedient man sich beinahe ausschliesslich des Papiergeldes oder sonst anderer an sich wertloser Zeichen des Geldes, deren Verfälschung oder Nachahmung hier um so weniger zu besorgen steht, weil sie fast immer nur durch eine Vereinigung Mehrer ausgeführt und nie ins Grosse getrieben werden könnte. Da auch in einem zweckmässig eingerichteten Staate Umstände eintreten können, um derentwillen sich der Wert des Geldes, d. h. die Summe der Güter, die für einen und denselben Geldpreis zu haben sind, gar sehr verändert, so besteht das Gesetz, dass Jeder Einzelne sowohl, als jede Gesellschaft Mehrer, welche die Verbindlichkeit über sich nahm, eine gewisse Geldsumme zu einer bestimmten Zeit zu entrichten, nicht an den Nennwert dieser Summe gebunden ist, sondern eine solche Summe von Geld zu erlegen hat, die von demselben Werte ist, wie die angegebene zur Zeit der Uebnahme jener Verbindlichkeit war. Da aber zu eben der Zeit gewisse Waaren in ihrem Geldpreise gestiegen, andere gefallen oder doch minder gestiegen sein können, und da es sonach öfter strittig sein kann, wie gross der Wert des

153